



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln_berlin@t-online.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

Bearbeiter:

J. Heyen (NABU)

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg

Abt. Planen, Bauen und Umwelt

UmNat 11 – Frau Simmon

Postfach 35 07 01

10216 Berlin

Per E-Mail

Unser Zeichen: 2/1503.2/B/5

Berlin, 2.4.2015

Betr.: Planverfahren 2-35a VE Köpenicker Strasse 14

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.3.15

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in die Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die BVV hat den Beschluss getroffen, das Plangebiet zu teilen. Die wertvolleren naturnahen Uferabschnitte, die von uns von besonderem Interesse sind, fallen zwar überwiegend unter 2-35b, sind hier also aktuell nur am Rande betroffen. Trotzdem gibt es auch in diesem Plangebiet 2-35a im östlichen Drittel des Plangebiets noch einen Baumbestand, der durch die Baumschutzverordnung geschützt ist, mit relativ naturnahem Ufer (zumindest keine Ufermauer), auf den in der Begründung unter I 2.3 auch hingewiesen wird.

Unter II 3.7 werden bei den Grünfestsetzungen festgehalten, dass das naturnahe Ufer samt Baumbestand erhalten werden soll, das ist natürlich zu begrüßen; dies widerspricht aber nach unserer Vorstellung der Schaffung eines in diesem Plangebiet 9m breiten Spreefensters (weitere 9m auf 2-35b) am östlichen Ende des Ufers, also genau da wo sich das naturnahe Ufer und der Baumbestand befinden.

Es ist auch von Maßnahmen zur Vermeidung von indirekten Auswirkungen durch die Nutzung des Uferstreifens die Rede, ohne Konkretisierung. Unter III 1. (Auswirkungen auf die Umwelt) fehlt eine konkrete Würdigung des naturnahen Ufers als Rastplatz für aquatische Säugetiere. Dabei zeigen aktuelle Biberschnittspuren auf diesem Uferstreifen entlang 2-35, dass dieses Ufer aktiv genutzt wird (das wird auch unter III 1.6 nicht gewürdigt, selbst wenn eine Ansiedlung/Fortpflanzung an diesem Ort nicht in Frage kommt), auch weil aktuell zumindest abends und nachts wenige Störungen auftreten dürften. Unter III 1.2. wird erwartet, dass das Schutzgut Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt eher von dem Vorhaben profitiert. Angesichts von vorgesehener Entsiegelung und zusätzlicher Begrünung sehen wir tatsächlich positive Aspekte, aber der Schutz des naturnahen Uferbereichs von Störungen (steigende Frequentierung aufgrund der geplanten Uferdurchwegung usw.) erscheint uns nicht ausreichend gesichert.

Die Argumentation unserer Stellungnahme vom 4.7.14 gilt weiterhin:

Zur Sicherung ihrer ökologischen Qualität ist die vorhandene naturnahe Uferzone vor allem möglichst nicht zu zerschneiden. Konkret sollte der Uferweg am äußersten östlichen Ende des Geltungsbereichs zum dort geplanten Übergang auf den weiterführenden Steg geführt werden, so wie in den Unterlagen „Entwurf“ und „Stadtgestalt“ dargestellt (im „Städtebaulichen Konzept“ wird der Uferweg hingegen andeutungsweise etwas weiter westlich durch den vorhandenen Baumbestand hindurchgeführt). Dort befindet sich auch schon heute ein unbewachsener Durchgang zum Wasser. Als weiterer Durchgang zum Wasser ist ansonsten maximal noch das geplante, in seiner Ausdehnung aber auf wenige Meter – am Ufer selbst keinesfalls die erwähnten 18 Meter – zu begrenzende „Spreefenster“ akzeptabel, auch dies an einer Stelle, wo schon heute der Baumbestand durchlässig und dem Nutzungsdruck schon ausgesetzt ist. Von der Errichtung von zusätzlichen Bootsstegen, Treppen zum Wasser oder Badestellen, wie in den Planungsunterlagen angedeutet, ist unbedingt abzusehen, zumal die innerstädtische Spree sowieso für nicht und kleinmotorisierte Fahrzeuge gesperrt ist und hier auch ein generelles Badeverbot gilt. Unvermeidbare vereinzelte Fällungen sind auszugleichen.

Unter I 5. wird darauf hingewiesen, dass das städtebauliche Konzept für das Grundstück den Erhalt der naturnahen Uferzonen und des Baumbestands vorsieht. Ein "Spreefenster", je zur Hälfte auf 2-35a und b gelegen, ist weiterhin vorgesehen, gemäß II 1.. Die breite Begrünung eines Uferstreifens ist zu begrüßen, allerdings kommt es aus Naturschutzsicht wesentlich darauf an, dass eine dem Naturschutz dienende Uferzone tief genug und vor Störungen geschützt ist.

Die naturnahe Uferzone ist nicht nur in ihrer Länge, sondern auch in ihrer Tiefe planerisch zu sichern. Der vorgesehene öffentliche, 20 Meter breite öffentlich nutzbare Uferstreifen sollte

daher wasserseitig keinesfalls näher als bis zur derzeit vorhandenen Umzäunung geführt werden; für eine effektive Schutzfunktion des Biotops wäre eher eine Ausweitung wünschenswert. So könnten auch sinnvolle Ausgleichsflächen geschaffen werden.

Der Uferweg sollte also möglichst weit weg von der Uferlinie geführt, und die naturnahe Uferzone wirksam vor Betritt geschützt werden.

Unabhängig von der B-Planung ist die naturnahe Uferzone darüber hinaus in Zukunft auch tatsächlich wirksam zu schützen, einschließlich durch Absperrung und Beschilderung (Betritt- und Angelverbot) entlang des geplanten Uferwegs als auch zu beiden Seiten des bis zum Wasser reichenden Spreefensters. Zu einem wirksamen Schutz gehört auch das Belassen der bereits ins Wasser gestürzten Bäume, die wichtige Rückzugsräume u.a. für Wasservögel bieten. Sollte das Ufer in voller Länge bis zum Wasser öffentlich zugänglich und „aufgeräumt“ werden, würde dies den ökologischen Wert des Flachufers und Baumbestands empfindlich reduzieren. Stattdessen sollten weitere Maßnahmen zur *ökologischen* Entwicklung der Uferbereiche geprüft und ggf. umgesetzt werden (z.B. Pflanzung von Röhricht, Bodendeckern, standortgerechten Gehölzen).

Wir bitten Sie, im weiteren Verfahren die beschriebenen Belange des Naturschutzes umfassend zu berücksichtigen, damit der ökologische Wert des naturnahen Ufers erhalten werden kann.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. H. Schinowsky	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. C. Schwanitz	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)